

E-Mail des HPR an die zuständige Abteilung des SMWK vom  
24. April 2023:

Lieber Herr Wittig,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Neufassung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes. In den wenigen, verfügbaren Stunden haben wir in den Neuregelungen sicherlich nicht jedes Detail mit der gebotenen Gründlichkeit lesen können. Dennoch erlaubt der Abgleich mit den von uns und anderen Hauptpersonalräten vorgeschlagenen Änderungen eine grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfes:

Im Wesentlichen wird die Neufassung des SächsPersVG von der Anpassung an eine zeitgemäße Sprache geprägt, indem sowohl die weibliche als auch die männliche Form Berücksichtigung finden. Da jedoch fast keine der von uns vorgebrachten, letztlich doch sehr zurückhaltenden Änderungsvorschläge Aufnahme in die Neufassung des SächsPersVG gefunden haben, muss die Novellierung erneut als vergebene Chance begriffen werden. Damit bleibt das Sächsische Personalvertretungsgesetz das, was es seit Jahrzehnten ist, nämlich eines der arbeitnehmerunfreundlichsten Personalvertretungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts der Entwicklungen in Sachsen in den letzten Jahren ist dies nicht nur ein verheerendes Signal gegenüber den Beschäftigten im öffentlichen Dienst Sachsens, es wird auch nicht dazu beitragen, der hierzulande verbreiteten Demokratieverdrossenheit entgegenzuwirken. Etwas mehr Mut hätte dem federführenden Innenministerium gut zu Gesicht gestanden.

Um diesem weit überwiegend negativen Eindruck dennoch einige begrüßenswerte Aspekte entgegenzusetzen, seien die aus unserer Sicht positiven Änderungen hervorgehoben:

- Das künftig in § 73 festgeschriebene Teilnahmerecht von Personalräten an Vorstellungsgesprächen wird den (wenigen) Personalräten helfen, in deren Dienststellen eine solche Teilnahme nicht bereits gelebte Realität ist.

- Mit dem neuen § 73a werden Regelungen zu Datenschutz getroffen, die für die notwendige Klarheit sorgen.
- Ganz besonders zu begrüßen ist die Erweiterung der Tatbestände, nach denen in § 83 ein Initiativrecht des Personalrates ermöglicht wird (bislang war dies auf Angelegenheiten gemäß § 81 SächsPersVG beschränkt; künftig soll dies auch auf Fälle gemäß § 80 SächsPersVG möglich sein). Dabei handelt es sich um die einzige namhafte Änderung der vorliegenden Novellierung mit der der Rückstand zu anderen bundesdeutschen Personalvertretungsgesetzen etwas gemindert wird.
- Beim Initiativrecht (§ 83) wird den Dienststellenleitungen künftig in gewissem Maße eine Frist gesetzt. Innerhalb derer muss sich die Dienststellenleitung zwar noch immer nicht äußern, aber immerhin können Personalräte nunmehr innerhalb von 30 Tagen eine Erörterung verlangen. Das ist besser als es bisher geregelt war, wird aber die Verzögerungstaktik einiger Dienststellenleitung nicht verhindern.
- Die Teilnahme von sachverständigen Personen bei Verhandlungen der Einigungsstelle (§ 85) ist sinnvoll; SMWK und HPR hatten dies bei einer unserer Verhandlungen vor der Einigungsstelle gemeinsam als Problem erkannt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des SMI vom 27. Juli 2022, die unverändert Gültigkeit hat.